Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

1.Begriffsbestimmungen

(a) „Verbundene(s) Unternehmen“ sind (i) im Falle von Philips die Koninklijke Philips N.V. und (ii) im Falle von Philips bzw. Lieferant: jede Gesellschaft und jede juristische Person, an der die Koninklijke Philips N.V. bzw. der Lieferant mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Anteile oder Stimmrechte hält oder bei der die Koninklijke Philips N.V. bzw. der Lieferant die Befugnis hat, die Mehrheit der Vorstände zu stellen oder in sonstiger Weise auf die Entscheidungen des beherrschten Unternehmens Einfluss genommen werden kann; **(b)** „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung; **(c)** „Anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung; **(d)** „Gute Industriepraxis" bedeutet die Einhaltung von Verhaltensweisen – und -standards, insbesondere Geschicklichkeit, Sorgfalt, Umsicht und Vorsicht, sowie den Einsatz von Technologie, Techniken und Methoden, die ein führender professioneller Anbieter ähnlicher Waren oder Dienstleistungen verwenden würde; **(e)** „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung; **(f)** „Geistige Eigentumsrechte“ umfassen Patentrechte, Warenzeichenrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmuster- und Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Betriebsgeheimnisse, Sortenschutz, Halbleitertopographieschutz, Schutz von Datenbankwerken und Datenbanken, sowie jede Registrierung, Anwendung, Erneuerung, Verlängerung, Kombination, Trennung, Fortsetzung oder Neuerteilung einer der vorstehenden Rechte oder von Rechten, die anderweitig begründet werden und unter dem anwendbaren Recht oder unter einem bilateralen oder multilateralen Vertrag durchsetzbar sind; **(g)** „Internationale Transaktionsdaten“ alle Daten über grenzüberschreitende Transaktionen von Philips (möglicherweise einschließlich der Länder, für die die Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder die Vereinigten Staaten von Amerika Ausfuhrkontroll- und Sanktionsbeschränkungen erlassen haben); **(h)** Personenbezogene Daten“ sind Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person,; **(i)** mit „Philips“ ist das laut Bestellung als Einkäufer genannte, verbundene Unternehmen der Koninklijke Philips N.V. gemeint und ggf. andere verbundene Unternehmen; **(j)** " Philips Informationen" sind alle Informationen in jeglicher Form über oder in Bezug auf das Geschäft oder die Geschäftstätigkeit von Philips, ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Produkte, Technologie, IT-Abläufe, geistige Eigentumsrechte, Know-how, Finanzinformationen, Kundendaten, personenbezogenen Daten und Daten, Ergebnisse, Materialien, Datenstrukturen und Dokumentation, auf die der Lieferant bei der Erfüllung der Vereinbarung zugreift oder die (von einem IT-System des Lieferanten) erzeugt werden, oder zu denen der Lieferant bei Erbringung seiner Leistungen Zugang hat; **(k)** „Verarbeiten“ bedeutet jede Tätigkeit, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, - unabhängig vom Einsatz automatisierter Mittel – wie beispielsweise Erhebung, Zugang, Sammlung, Aufnahme, Organisation, Speicherung, Laden, Anwendung, Anpassung, Veränderung, Nachverfolgung, Konsultierung, Wiedergabe, Nutzung, Offenlegung, Übermittlung, Verbreitung, jede andere Art der Zugänglichmachung, Kombination, Sperrung sowie Löschung von personenbezogenen Daten; **(l)** „Open Source Software“ bedeutet 1) jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software: (i) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; (ii) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; oder (iii) nur frei von einklagbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann; und 2) jegliche Software, die eine unter 1) aufgeführte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist; **(m)** „(Dienst-)Leistungen“ bezieht sich auf Dienst- und Werkleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber Philips aufgrund des Vertrags zu erbringen sind; **(n)** „Lieferant“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person (einschließlich ggf. der mit ihr verbundenen Unternehmen), die einen Vertrag mit Philips abschließt; **(o)** “Werk“ meint jede Lieferung (auch zukünftige) und alle Daten, Berichte, Arbeiten, Arbeitserfolge, Erfindungen, Know-How, Software, Verbesserungen, Designs, Geräte, Anwendungen, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Erzeugnisse und andere Arbeitsergebnisse oder Zwischenergebnisse davon, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten für Philips im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen.

2. Vertragsschluss

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammen mit der Bestellung von Philips („Purchase Order“) stellen die Bedingungen dar, unter denen Philips anbietet, Waren einzukaufen und Dienstleistungen zu beauftragen. Wenn der Lieferant Aufträge von Philips annimmt, sei es durch Bestätigung, Warenlieferung oder Ausführung der Dienstleistungen, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Dokuments, der entsprechenden Purchase Order und ihrer Anlagen. Ergänzungen und Änderungen durch den Lieferanten werden von Philips nicht anerkannt. Der Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von Philips unterzeichnetes Dokument geändert werden. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten bewirken keine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags und haben auch keine sonstigen Auswirkungen darauf.

2.2 Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Vorschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für Philips nicht verbindlich und werden von Philips ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Philips werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.

2.3 Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung einer Bestätigung des Auftrags von Philips entstehen.

3. Wesentlichkeit der Leistungszeit

Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck. Alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Philips unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4. Lieferungen

4.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen FCA (benannter Hafen oder Abfahrt-/Abflugort) gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass für Seetransport FOB (benannter Hafen) gemäß Incoterms 2010 gilt. Der endgültige Bestimmungsort wird von Philips festgelegt.

4.2 Mit einer Lieferung im Sinne der jeweils anwendbaren Incoterms 2010 Klausel gilt die Lieferung als erfolgt. Die Annahme der Ware stellt keine Billigung der Ware dar.

4.3 Jeder Lieferung ist eine Versandliste beizulegen, die mindestens die gültige Bestellnummer, die Teilenummer von Philips, die Liefermenge sowie das Versanddatum aufführt.

4.4 Teillieferungen und Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig. Philips behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Philips übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

4.5 Design, Herstellung, Installation und andere durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistende Arbeiten sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.

4.6 Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen von Philips so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Philips bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung zurückzuführen sind; es wird für Philips nicht erforderlich sein, den gemeinsamen Frachtführer wegen Untergang oder Schäden in Regress zu nehmen.

5. Produktveränderungen

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Philips Veränderungen der Waren vorzunehmen, insbesondere Verfahrens- oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich der geographischen Lage) sowie Änderungen betreffend die elektrische Arbeitsleistung, mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Betriebssicherheit, Warenqualität oder solche, die eine wesentliche Auswirkung auf das Qualitätssystem des Lieferanten haben.

6. Inspektion, Untersuchung, Zurückweisung von Ware

6.1 Die Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch Philips gilt nicht als Billigung der Ware. Die Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Ware durch Philips entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen.

6.2 Philips ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Philips auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Philips Mitarbeiter treffen.

6.3 Philips wird innerhalb einer angemessenen Frist die Ware auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Falls Philips die Abnahme der Ware ablehnt, gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 10 entsprechend. Der Lieferant wird diese Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei Philips abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist Philips berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken, einzulagern oder mit Zustimmung des Lieferanten zu vernichten. Sonstige, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Philips bleiben davon unberührt.

6.4 Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Philips die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Philips aber auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

7. Erbringung von Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Fachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialen und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.
7.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.
7.3 Eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen erfolgt ausschließlich schriftlich. Falls Philips die Dienstleistungen oder das Werk nicht als vertragsgerecht abnimmt, gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 10 entsprechend. Philips wird den Lieferanten umgehend informieren, wenn Philips die Abnahme ablehnt; in diesem Fall wird der Lieferant auf seine Kosten die erforderliche Mangelbeseitigung, Ergänzung, Änderung oder Neuherstellung wie von Philips gefordert innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durchführen.

8. Preise, Zahlung

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf Philips zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms Klausel über.
8.2 Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Der Lieferant garantiert, dass diese Preise nicht höher sind als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für ähnliche Warenmengen oder Dienstleistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte berechnet.
8.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise, aber zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Philips auszuweisen. Philips wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern, GST-Steuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Bei vollständiger Lieferung, spätestens aber sechs Monate nach erfolgter, vollständiger Lieferung, wird der Lieferant nach Anweisung von Philips zum Rechnungslegungsprozess eine Rechnung in elektronischer Form stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (i) Philips Purchase Order Nummer, und (ii) Formulierungen, die Philips die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglicht. Der Lieferant wird Philips auch darüber informieren, ob sich Philips gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.
8.4 Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.
8.5 Vorbehaltlich der Billigung der Waren und der Abnahme der Dienstleistungen und Werke durch Philips sowie ggf. anderweitiger Angaben in der Purchase Order erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nachdem Philips eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat.
8.6 Philips darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Leistungen nicht bewirkt hat.
8.7 Der Lieferant erkennt vorbehaltlos an, dass Philips und ihre verbundenen Unternehmen jederzeit Forderungen gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen mit Forderungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen gegen Philips oder ihre verbundenen Unternehmen aufrechnen dürfen, ungeachtet der Art der Forderung.
8.8 Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von Philips zu zahlen sind, können auch durch ein anderes, mit Philips verbundenes Unternehmen oder eine sonstige Person oder durch einen von Philips bestimmten Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erachtet solche Zahlungen als durch Philips selbst bewirkt. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten sind in der durch die Gesellschaft, eine sonstige Person oder den Dritten gezahlten Höhe mit Erfüllungswirkung beglichen.

9. Gewährleistungen

9.1 Der Lieferant gewährleistet gegenüber Philips, dass die Waren, Dienstleistungen und Werke:
a) sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind;
b) streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen;
c) mit allen erforderlichen und gültigen Lizenzen hinsichtlich der Waren und Werke geliefert werden, deren Umfang die vorgesehene Nutzung ordnungsgemäß abdeckt und die das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;
d) keine Open Source Software enthalten;
e) frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen;
f) gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften erbracht werden, insbesondere gemäß der ElektroStoffV, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften, dem Arbeitsrecht, gemäß dem Produktsicherheitsgesetz, , und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
g) unter Beachtung der sozialen, menschrechtlichen, umweltbezogenen und Governance betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften entwickelt, hergestellt, geliefert und erbracht werden, insbesondere gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), der jeweils gültigen Menschenrechtsrichtlinie sowie der jeweils gültigen Fassung der Nachhaltigkeitserklärung für Lieferanten unter https://www.philips.com/c-dam/corporate/about-philips/company/suppliers/supplier-sustainability/policies/philips-supplier-sustainability-declaration.pdf . Die Grundsatzerklärung von Philips gemäß dem LkSG ist veröffentlicht unter: https://www.philips.de/c-dam/corporate/de_DE/about-philips/sustainability/Grundsatzerklaerung-zum-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-20230101.pdf
h) mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung erforderlichen Informationen und Anleitungen versehen sind;
i) mit Verpackungen und Komponenten versehen sind, die die sog. „Regulated Substances List“ („RSL“), zu finden unter http://www.philips.com/shared/global/assets/Sustainability/rsl.pdf , einhalten; auf schriftlichen Wunsch wird die RSL an den Lieferanten versendet. Der Lieferant wird Philips alle erforderlichen Angaben machen, damit Philips derartige gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften im Umgang mit den Waren und Dienstleistungen erfüllen kann. Der Lieferant willigt ein, auf Anforderung von Philips sich bei BOMcheck zu registrieren und es zu nutzen, um Erklärungen zur Einhaltung von Vorschriften über bestimmte Stoffe, insbesondere ROHS, REACH und andere Regularien, abzugeben und damit auch die Einhaltung der Philips RSL nachzuweisen; anderweitige Vereinbarungen bleiben vorbehalten;
j) der Lieferant zukünftige Änderungen an der RSL nach Benachrichtigung durch BOMcheck oder Mitteilung auf anderweitigem Wege einhalten wird; er die gültige RLS erfüllt und zukünftig aktualisierte RLS binnen drei Monaten nach Mitteilung vollständig erfüllen wird, sofern nicht anders mit Philips vereinbart. Philips kann Lieferungen zurückweisen, falls der Lieferant diese Anforderungen nicht einhält; und
k) die Waren und Werke mit schriftlichen, detaillierten Angaben über deren Zusammensetzung und deren Eigenschaften versehen sind, um Philips in die Lage zu versetzen, diese Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können
9.2 Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen anderweitige gesetzliche Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten, übliche Gewährleistungen des Lieferanten sowie andere Rechte und Garantien, die Philips beanspruchen kann, nicht aus; die unter Ziffer 9.1 genannten Gewährleistungen gelten vielmehr ergänzend und sowohl für Philips als auch für ihre Kunden. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der Waren und Werke lassen die Gewährleistung unberührt.
9.3 Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffer 9.1 beträgt 36 Monate ab Lieferung gemäß Ziffer 4.2., im Falle längerer gesetzlicher Verjährungsfristen oder bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag gelten diese („Gewährleistungsfrist“).
9.4 Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware 24 Monate ab Lieferung, mindestens jedoch läuft sie bis zur ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

10. Sachmängelhaftung

10.1 Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware, Dienstleistungen oder Werken ist Philips berechtigt:
a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und
b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von Philips gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder
c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
10.2 Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen der Nacherfüllung und des Transports der mangelhaften Ware, Dienstleistung oder des Werks; er hat Philips alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Philips kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Philips durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren oder Werke durch Philips oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Philips berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.
10.3 Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren und Werken an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.
10.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte oder Ansprüche (einschließlich Schadenersatzansprüche jeglicher Art) bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

11. Eigentum und Schutzrechte

11.1 Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Philips zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Philips. Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von Philips bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Philips über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Philips. Sollte der Lieferant durch Verbindung

oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an Philips hiermit bereits ab. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Philips darf ohne schriftliche Zustimmung von Philips nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und stehen im Eigentum von Philips. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Philips überlassen. Sie müssen als Eigentum von Philips gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Philips auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Philips einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Auf erstes Anfordern von Philips werden sie unverzüglich an Philips ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Philips darstellen, werden das alleinige Eigentum von Philips. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Philips ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Philips die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf Philips zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

11.2 Der Lieferant versichert Philips, dass die Waren, Werke und Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten) verletzen und verletzen werden - weder an sich noch in Verbindung mit anderen Gegenständen.

11.3 Durch den Kauf der Waren und Dienstleistungen erhält Philips und ihre verbundenen Unternehmen eine unwiderrufliche, weltweite, kostenlose und vollständig abgegoltene, nicht-exklusive und dauerhafte Lizenz unter allen geistigen Eigentumsrechten die der Lieferant, direkt oder indirekt innehat oder kontrolliert, zur Nutzung, Herstellung, zum Herstellen lassen, Einbau, Einbauen lassen, Vermarkten, Verkaufen, Verleasen, Lizenzieren, Vertreiben, und anderweitigen Verfügungen und Verwendungen, insbesondere von Maschinen, Werkzeugen, Zeichnungen, Designs, Software, Demos, Muster, Spezifikationen und Stücke.

11.4 Philips behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für Philips überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen überlassenen Sachen. Alle Werke, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen für Philips im Rahmen des Vertrages hergestellt oder erworben werden, gehen bei ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum von Philips zusammen mit sämtlichen geistigen Eigentumsrechten und Ansprüchen über. Philips erhält das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung. Auch für bei Vertragsschluss noch unbekannte Nutzungsarten steht Philips auf Wunsch das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung zu. Die dafür zusätzliche Vergütung an den Urheber orientiert sich – soweit gesetzlich zulässig - an dem dadurch erzielten Zusatznutzen für Philips und ist im Vergleich zu der für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Dokumente unterzeichnen und liefern und alles Erforderliche oder Wünschenswerte unternehmen, um die Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

11.5 Der Lieferant hat keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen hinsichtlich der Muster, Daten, Werke, Materialien, Warenzeichen, Schutzrechte und anderer Sachen, die zum Eigentum von Philips gehören. Durch die Lieferungen von Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen oder die Lieferung von Verpackungen, die das Warenzeichen oder den Markennamen von Philips tragen - allein oder in Verbindung mit anderen Leistungen - erwirbt der Lieferant keine Rechte oder Ansprüche an den Warenzeichen und Markennamen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Jede von Philips autorisierte Verwendung eines Warenzeichens, eines Markennamens oder eines anderen Kennzeichens erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen von Philips und zu dem von Philips vorgegebenen Zweck.

11.6 Ohne schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von Philips verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

12. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Philips, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und alle Personen, die Philips Produkte verkaufen oder nutzen, von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware, ein Werk oder eine Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder ihre Nutzung – verletzen geistige Eigentumsrechte eines Dritten.

12.2 Philips setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Philips geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 12, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

12.3 Sollte festgestellt werden, dass unter diesem Vertrag gelieferte Waren, Werke oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - eine Verletzung darstellen und ihre Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Anweisungen von Philips auf eigene Kosten entweder:

(a) für Philips oder dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware, Werke oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder

(b) die Waren, Werke und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

12.4 Gelingt es dem Lieferanten nicht, Philips das Recht auf Nutzung (allein oder in Kombination) der Waren, des Werks oder der Dienstleistungen zu beschaffen oder die Waren, Werke oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Philips vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen. In diesem Fall erstattet der Lieferant Philips den Preis bzw. die Vergütung zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

13. Haftung und Allgemeine Freistellung

Der Lieferant wird Philips, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie alle Verkäufer und Nutzer der Produkte von Philips und der Werke – unabhängig vom Rechtsgrund - in Bezug auf alle Klagen, gerichtliche oder amtliche Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Strafen, Gebühren, Haftungen, Zinsen, Rechtsanwaltsgebühren sowie sonstigen Kosten gleich welcher Art freistellen und schadlos halten, die in irgendeiner Weise durch Tun, Unterlassungen, Fehler, Verletzung von ausdrücklichen oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen, Mängeln, Verletzung einer vertraglichen Pflicht, der Nichteinhaltung von Gesetzen, unerlaubten Handlungen oder der Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten, seiner Erfüllungsgehilfen, eines Nach- oder Subunternehmers oder einer in seinem Namen handelnden Person verursacht bzw. angeblich verursacht wurden. Die Verpflichtung zur Entschädigung und Freistellung umfasst auch spezielle, unvorhersehbare und indirekte Schäden sowie Neben- und Folgeschäden. Unerheblich ist, ob solche Schäden vor oder nach der Auslieferung oder Leistungserbringung entstehen.

14. Einhaltung der Gesetze

14.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten. Der Lieferant wird Philips alle erforderlichen Informationen geben, damit Philips alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bei der Nutzung der Waren und Dienstleistungen einhalten kann. Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche oder eine juristische Person, die Geschäfte in den USA tätigt und werden die Waren von Philips im Rahmen eines vom U.S. Staat vergebenen Vertrags oder Subunternehmervertrags verkauft, werden alle gültigen Beschaffungsvorschriften, die kraft U.S. Gesetzgebung Bestandteil eines solchen Vertrags werden, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt. Wenn der Lieferant außerdem eine natürliche oder juristische Person ist, die Geschäfte in den USA tätigt, werden die Abschnitte bezüglich Chancengleichheit beim Zugang zur Beschäftigung im "41 Code of Federal Regulations", Kapitel 60-1.4, 60-250.5, and 60-741.5, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

14.2 Der Lieferant bestätigt Philips, dass (i) er den gesetzlichen Mindestlohn leistet und verpflichtet sich, auch zukünftig die Anforderungen des Mindestlohngesetztes zu erfüllen; (ii) er nicht nach dem Mindestlohngesetz von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist und sich verpflichtet, im Falle eines Ausschlusses dies unverzüglich Philips schriftlich mitzuteilen (iii) er seine Nach- und Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten und Verleiher zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes und zur Bestätigung dessen Einhaltung entsprechend verpflichtet; und (iv) er im Falle von Dauerschuldverhältnissen, Sukzessivlieferungs- und Rahmenverträgen alle sechs Monate ab Vertragsschluss Philips gegenüber unaufgefordert eine verbindliche Erklärung zu Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen abgeben wird.

14.3 Für den Fall, dass der Lieferant und seine Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 oder § 33 Nummer 1 bis 4 Infektionsschutzgesetz („IfSG“) tätig werden sollen, verpflichtet er sich, nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über Nachweise gemäß § 20 Absatz 9 IfSG verfügen und diese der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder einer anderen, gesetzlich bestimmten Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

15.Datenschutz

15.1. Für die Erfüllung des Vertrags gewährleistet der Lieferant, dass:

a) Personenbezogene Daten, die sich auf Philips beziehen oder von Philips stammen, werden nur zum Zweck der Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen, der Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit Philips und/oder zur Einhaltung geltender Gesetze verarbeitet. Dazu gehören Aktivitäten wie die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vereinbarung und/oder die Verwaltung von Verwaltungs-/Abrechnungs- und Buchhaltungsvorgängen;

b) er die oben genannten personenbezogenen Daten unabhängig und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erheben und weiterverarbeiten wird;

c) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Philips und ohne, dass mit Philips die nach geltendem Datenschutzrecht erforderliche Datenverarbeitungsvereinbarung gesondert vereinbart und unterzeichnet wurde, keine personenbezogenen Daten im Namen und auf Anweisung von Philips verarbeitet werden. Philips behält sich das Recht vor, mit dem Lieferanten einen Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen, wenn dies zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze als erforderlich erachtet wird;

d) keine personenbezogenen Daten, die sich auf Philips beziehen oder von Philips stammen und direkt oder indirekt aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") oder von im EWR ansässigen Tochtergesellschaften von Philips stammen – in Ländern verarbeitet werden, die nicht Mitglied des EWR sind, oder die keinen verbindlichen Angemessenheitsbeschluss von der Europäischen Kommission erhalten haben. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Lieferant Philips vor der Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten in den eingeschränkten Ländern informieren und mit Philips zusammenarbeiten, um etwaige Datenübertragungsbeschränkungen in einer für beide Seiten akzeptablen Weise zu beheben;

e). er Philips in angemessener Weise unterstützen wird, damit Philips die geltenden Datenschutzgesetze einhalten kann; und

f) seine Mitarbeiter auch entsprechend § 203 StGB zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, soweit erforderlich.

15.2. Philips informiert den Lieferanten hiermit, dass es personenbezogene Daten, die sich auf den Lieferanten beziehen oder von diesem stammen, in Übereinstimmung mit dem/den entsprechenden Abschnitt(en) der Philips Datenschutzerklärung verarbeitet, die unter https://www.philips.com/a-w/privacy.html verfügbar ist (in der jeweils aktualisierten Fassung).

16. Informationssicherheit

16.1 Das Eigentum an den Philips Informationen verbleibt bei Philips und ihren verbundenen Unternehmen. Der Lieferant darf die Philips Informationen nur für die Erfüllung der Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Philips verwenden. Der Lieferant muss die Philips Informationen deutlich als Eigentum von Philips kennzeichnen.

16.2 Der Lieferant muss ein Informationssicherheits-Management-Rahmen einrichten, um die Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien, -standards und -verfahren innerhalb der Organisation des Lieferanten zu initiieren und zu kontrollieren, um die Philips Informationen und die für die Vereinbarung relevanten Vermögenswerte (einschließlich aller Systeme) zu schützen. Ein solcher Rahmen muss in Übereinstimmung mit der Guten Industriepraxis betrieben werden und mindestens den Schutz vor Verlust, Verschlechterung, Korruption, unbefugten Änderungen und unbefugtem Zugriff umfassen. Der Lieferant muss die Philips Informationen und Vermögenswerte von Philips auf der Grundlage der Prinzipien der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützen.

17. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

17.1 Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

17.2 Der Lieferant erkennt an, dass es sich bei allen Daten oder sonstigen Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Philips verarbeitet, um kontrollierte Informationen im Sinne der Exportkontrollgesetze und -vorschriften handeln könnte, und dass er mit diesen Informationen nicht unter Verstoß gegen diese Gesetze und Vorschriften umgehen darf. Der Lieferant muss sicherstellen, dass: (a) Internationale Transaktionsdaten auf Servern außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") gespeichert werden; und (b) Internationale Transaktionsdaten im Ruhezustand und während der Übertragung verschlüsselt werden.

17.3 Der Lieferant wird Philips schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software, Technologie, gehosteten Anwendungen oder Dienstleistungen von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Philips auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die sog. „CCATS“.

17.4 Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen und Philips alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit Philips und ihre Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

17.5 Der Lieferant wird Philips von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten und seinen Nachunternehmern, freistellen und schadlos halten. Er wird Philips unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Philips beeinträchtigten könnte.

18. Einhaltung von Zollvorschriften

18.1 Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

18.2 Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Philips nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Philips nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Philips die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Philips aushändigen.

19. Haftungsbegrenzung

PHILIPS HAFTET - UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND - NICHT FÜR MITTELBAREN, NICHT VORHERSEHBAREN ODER BESONDEREN SCHADEN, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER FÜR SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER - INSBESONDERE NICHT FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN ODER ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, IMAGEVERLUST ODER DATENVERLUST, SELBST WENN PHILIPS AUF EINE SOLCHE GEFAHR HINGEWIESEN WURDE. Auf keinen Fall haftet Philips dem Lieferanten, seinen Nachfolgern und Zessionaren gegenüber für Schäden, die höher sind als der Betrag, der dem Lieferanten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch Philips bei einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung im Falle der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder im Falle des Betrugs oder wenn die Haftung nach dem Gesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann.

20. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes Ereignis. Philips hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen beizubringen.

21. Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt und Beendigung

21.1 Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Philips nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. von ihm zurückzutreten), falls:

a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt;

b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird;

c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;

d) der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrags verletzt oder Philips nach pflichtgemäßem Ermessen beschließt, dass der Lieferant die Ware oder Dienstleistung nicht liefern bzw. erbringen soll oder kann; oder

e) der Lieferant auf Anforderung von Philips keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

f) der Lieferant eine der nach Ziffer 14.2 zu erbringenden Erklärungen nicht abgibt oder Philips Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht nahelegen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Einhaltung des Mindestlohngesetztes nicht ordnungsgemäß nachkommt.

22. Vertraulichkeit

22.1 Der Lieferant behandelt alle von Philips oder im Namen von Philips im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich, das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für Philips erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von Philips. Auf Aufforderung von Philips wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an Philips zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

22.2 Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

23. Sonstiges

23.1 Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne, für Sach- und Personenschäden und für jede andere Haftung, die Philips verlangt) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens zwei Millionen fünfhunderttausend (2.500.000) Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Philips dreißig (30) Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten.

23.2 Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen und Dienstleistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter von Philips. Es ist nicht beabsichtigt, eine gemeinsame Unternehmung, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies gilt unbesehen der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten von Philips.

23.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant (i) sich keiner Nach- oder Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Verleihern bedienen und (ii) keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen.

23.4 Die Philips vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die Philips nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

23.5 Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses Philips zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Philips, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

23.6 Wird eine Bestimmung dieses Vertrags seitens Philips nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung dieses Vertrags geltend zu machen. Weder der (frühere/gegenwärtige) Umgang zwischen den Parteien noch Handelsbräuche oder -sitten sind zur Auslegung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf diesen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

23.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund einer zukünftigen Gesetzgebung oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehalten werden, so sollen die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit davon unberührt bleiben. Eine für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

23.8 Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder indirekt dazu bestimmt sind, die Beendigung zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung, das geistige Eigentum, die Geheimhaltung und den Datenschutz.

23.9 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Geltung der kollisionsrechtlichen Vorschriften.

23.10 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Philips ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

23.11 Abweichend von Ziffer 23.10 ist bei Klagen von Philips nach Wahl von Philips alternativ die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 23.12 zulässig, soweit gesetzlich zulässig. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der fehlenden Gerichtshoheit oder des unzuständigen Gerichtsstandes.

23.12 Entscheidet sich Philips für die Schiedsgerichtsbarkeit nach Ziffer 23.11 unterliegen alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der den Parteien bekannten Schiedsgerichtsbarkeitsordnung der Internationalen Handelskammer, die auch bei Vertragsverletzungen, Kündigungen und Fragen der Ungültigkeit maßgeblich ist. Die Parteien vereinbaren, dass (i) die Internationale Handelskammer von Paris, Frankreich (ICC) die Befugnis hat, die Schiedsrichter zu benennen, (ii) es drei Schiedsrichter geben wird, (iii) das Verfahren in Hamburg, Deutschland, oder - nach Wahl von Philips – am Sitz des Lieferanten, bei dem bestellt wurde, stattfindet, (iv) die Sprache des Verfahrens Englisch ist und (v) das materielle Recht, das in Ziffer 23.9 bestimmt ist, zur Anwendung kommen soll.

23.13 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

23.14 Sofern nicht anders vereinbart, hat die englische Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bei Widersprüchen Vorrang vor dieser deutschen Sprachfassung.

Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen – Deutschland
Version August 2023